

finden kann dadurch nicht bewiesen werden. Letztlich wird dadurch lediglich die in der Regel auch vorher schon zulässige Wahrscheinlichkeitsaussage begründet, daß die Aussagen des Beschuldigten wahr sein können.

Anders ist die Lage, wenn dem MfS gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, daß eine bestimmte Gaststätte in Westberlin vorzugsweise von einer bestimmten Menschenhändlerbande genutzt wird. In einem solchen Falle ist die Aussage eines Beschuldigten über ein Treffen mit dem Bandenchef in dieser Gaststätte nicht nur eine für das Strafverfahren bedeutungsvolle Information, sondern sie kann im Zusammenhang mit den gesicherten Erkenntnissen des MfS und weiteren Umständen (z. B. Zustandekommen der Aussage) ein wichtiger Beweisgrund zur Erlangung der Gewißheit über die konkrete Bande sein, in deren Auftrag der Beschuldigte tätig wurde. Selbstverständlich genügt hier kein Auszug aus einem Adreßbuch zur Beweisführung über diese Zusammenhänge, sondern es ist eine Auskunft gemäß Anweisung 3/80 des Ministers erforderlich oder in den Akten müssen die diesbezüglichen Erkenntnisse des MfS in anderer Form dokumentiert werden. Bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen versuchten Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts, die über das sozialistische Ausland begangen wurden, werden als Beweismittel in der Regel für die Fahrt ins Ausland benutzte Fahrausweise, Geldumtauschbescheinigungen, Hotelrechnungen u. ä. im Schlußbericht angeboten. Diese Gegenstände und Aufzeichnungen haben ebenfalls eine beweiserhebliche Bedeutung, wenn die Entschlußfassung des Beschuldigten zum ungesetzlichen Grenzübertritt bereits in der DDR erfolgte. Sie stehen in diesen Fällen sogar in einer direkten Beziehung zu den beweiserheblichen Vorbereitungshandlungen. Ihre Rolle im Beweisprozeß geht jedoch nicht darüber hinaus; sie haben insbesondere keine beweiserhebliche Bedeutung für die Begründung des Wahrheitswertes der Aussage des Beschuldigten, daß er bei diesem Auslandsaufenthalt einen Grenzdurchbruch vorgehabt habe. Beispielsweise wäre der Schluß unbegründet, da der Beschuldigte zu den anderen Umständen die Wahrheit gesagt habe, müsse auch seine Aussage über seine Absicht des ungesetzlichen Grenzübertritts wahr sein.

Gegenstände, Aufzeichnungen, Aussagen usw. dagegen, die nicht beweiserhebliche Einzelheiten der Beschuldigtenaussage betreffen, sind keine Beweismittel.

Beispielsweise wäre es in dem letzten der oben genannten Beispiele unnötig, Fahrausweise, Geldumtauschbescheinigungen usw. als "Beweismittel" für das Strafverfahren anzubieten, wenn der Entschluß zum Grenzdurchbruch vom